

# RS OGH 2001/5/15 5Ob41/01t, 6Ob126/16x, 6Ob186/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2001

## Norm

GmbHG §76 Abs2

## Rechtssatz

Wird zum Notariatsakt in einer formlosen Nebenabrede zusätzlich ein weiterer Kaufpreis für den Erwerb eines Geschäftsanteils vereinbart, so liegt darin keine Verletzung der Formvorschrift des § 76 Abs 2 GmbHG, die die Nichtigkeit des Geschäfts nach sich zöge.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/01t  
Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 41/01t
- 6 Ob 126/16x  
Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 126/16x  
Auch
- 6 Ob 186/20a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 186/20a  
Vgl; Beisatz: Der Formzwang des § 76 Abs 2 GmbHG bezieht sich nur auf den notwendigen Mindestinhalt des Vertrags; nicht formbedürftig sind daher reine Nebenabreden, wobei darauf abzustellen ist, ob eine Nebenabrede dem Formzweck zuwiderläuft. Auch Vereinbarungen, die bloß im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsübertragung stehen, sind von der Formpflicht nicht umfasst. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115337

## Im RIS seit

14.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)